

URW - Charta für verantwortungsvolle Beschaffungsvorgänge

Vorwort

Unibail-Rodamco-Westfield (URW oder "die Gruppe") ist Eigentümer, Entwickler und Betreiber einzigartiger, nachhaltiger und hochwertiger Immobilien in den dynamischsten Städten Europas und der Vereinigten Staaten.

Unser Ziel inspiriert uns dazu, die Erneuerung von Städten und die Art und Weise, wie wir in diesen Städten leben, mutig voranzutreiben, indem wir einzigartige und nachhaltige Orte schaffen und betreiben, die das Zusammenleben neu erfinden. Die URW-Nachhaltigkeitsstrategie¹ Better Places (abrufbar auf Website der Gruppe) enthält Details und Ziele, wie die von den Gewerbeimmobilien ausgehenden, schädlichen Umweltauswirkungen verringert werden, wie sozialer Mehrwert geschaffen wird, wie Mitarbeiter seit 2016 dazu befähigt werden, Veränderungen zu bewirken.

Als Unterzeichner des **Global Compact der Vereinten Nationen** hat sich die Gruppe seit 2004 dazu verpflichtet, die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung anzunehmen, zu wahren und umzusetzen.

Als führendes Unternehmen der Immobilienbranche ist sich URW bewusst, wie wichtig es ist, **Branchenstandards** voranzutreiben und die **Entwicklung nachhaltiger, innovativer und umgestaltender Verfahren zu** fördern. Die **Zusammenarbeit** mit ihren Lieferanten und Dienstleistern auf der Grundlage von **Transparenz und Dialog** ist von entscheidender Bedeutung, um die Auswirkungen des Kollektivs auf die Umwelt und die Gesellschaft zu verbessern.

Im gesamten Dokument beziehen sich die Begriffe "Lieferanten" und "Lieferant" auf Geschäftspartner in der Lieferkette, einschließlich Lieferanten von Waren und Dienstleistungen sowie Auftragnehmern.

URW hat eine **nachhaltige Beschaffungsstrategie** eingeführt, die darauf abzielt, Chancen zu nutzen und Risiken bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen zu minimieren. Diese Strategie beginnt mit der Charta für verantwortungsvolle Beschaffungsvorgänge (diese "Charta"), die mit allen Lieferanten geteilt wird und je nach Beschaffungskategorie durch weitere Maßnahmen ergänzt wird (z. B. Nachhaltigkeitskriterien in Vertragsklauseln - *weitere Einzelheiten dazu befinden sich im jährlichen URW-Registrierungsdokument*).

Im Vorfeld zu der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit hat URW eine Bestandsaufnahme der potenziellen negativen Auswirkungen der Nachhaltigkeit in ihrer Lieferkette erstellt. Diese bewertet in den zehn wichtigen Beschaffungskategorien ökologische, soziale und ethische Aspekte. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme kommen in Abhängigkeit des für die jeweilige Kategorie ermittelten Risikos angepasste Aktionspläne zum Zuge. Im Hinblick auf Nachhaltigkeitsauswirkungen wurden Beschaffungsvorgänge für Bauarbeiten als die am meisten gefährdete Kategorie identifiziert.

Diese Charta steht im Einklang mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Mindestgarantien der EU-Taxonomie Verordnung. Der Inhalt dieser Charta wird vom Vorstand von URW voll und ganz befürwortet.

¹ Im gesamten Dokument bezieht sich der Begriff "Nachhaltigkeit" auf die Berücksichtigung ökologischer, sozialer und gesellschaftlicher Herausforderungen.

_



Allgemeine Grundsätze dieser Charta

- Die Charta regelt einen gemeinsamen Mindeststandard an Nachhaltigkeitsmethoden, deren Einhaltung URW von allen seinen Lieferanten erwartet. Der Zweck der Charta ist es, den Wunsch der Gruppe zu bekräftigen, mit ihren Lieferanten auf dem Weg zu "Better Places" zusammenzuarbeiten.
- Der Anwendungsbereich der Charta umfasst Beschaffungsvorgänge für alle zentral vorgegebenen Aktivitäten aller Tochtergesellschaften in allen Ländern, in denen URW tätig ist.
- Der Lieferant soll die Vorschriften in Bezug auf die in Teil 3 genannten Themen einhalten. Wenn die nationale Gesetzgebung oder andere anwendbare Vorschriften und die Charta dieselben Themen mit unterschiedlichen Standards behandeln, gelten diejenigen mit den höchsten Standards.
- Dieses Dokument ist in die mit dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge aufzunehmen.
- Der Lieferant bestätigt, dass er die Bedingungen der Charta gelesen und verstanden hat, und er sich nach besten Kräften bemühen wird, die Anforderungen der Charta in allen wesentlichen Aspekten zu erfüllen.
- Im Rahmen eines Due-Diligence-Ansatzes über die gesamte Lieferkette fordert die Gruppe die Lieferanten dazu auf, die in der Charta aufgeführten Grundsätze bei ihren eigenen Lieferanten, Vertragsarbeitern und zugelassenen Subunternehmern, mit denen sie zusammenarbeiten, um der Gruppe Produkte und Dienstleistungen zu liefern voranzubringen.
- Die Gruppe ermutigt den Lieferanten dazu, seine Mitarbeiter zu den Grundsätzen dieser Charta zu sensibilisieren oder zu schulen.
- Wenn der Lieferant eigene Verhaltensregeln hat, die sich auf die in dieser Charta erörterten Nachhaltigkeitsaspekte beziehen und diese in ähnlicher Weise behandeln, dann muss der Lieferant seine eigenen Verhaltensregeln einhalten.
- Entsprechend der Entwicklung der Nachhaltigkeitsrisiken sowie des regulatorischen Umfelds, in dem URW tätig ist, wird die Charta von Zeit zu Zeit aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter www.urw.com abrufbar. Der Lieferant ist hat sich nach besten Kräften darum zu bemühen, die auf der Website veröffentlichte, neueste Fassung einzuhalten.
- Im Rahmen seiner Nachhaltigkeitspolitik ist URW bestrebt, ein Partner zu sein, der seine Lieferanten in ihren Bemühungen um die Einführung von umweltfreundlicheren Praktiken unterstützt. Der Lieferant wird ermutigt, über innovative Lösungen nachzudenken und diese voranzutreiben, die eine Verringerung der Umweltauswirkungen während des gesamten Lebenszyklus seiner Produkte und/oder Dienstleistungen ermöglichen: im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsansatzes ist URW bei der

Einführung nachhaltigerer Lösungen offen für eine Zusammenarbeit

1) Die Verpflichtungen von URW gegenüber dem Lieferanten

Die Gruppe hat sich seit langem verpflichtet, gegenüber Dritten, einschließlich ihrer Lieferanten, verantwortungsvoll zu handeln. Diese Verpflichtung ist im **Ethikkodex der Gruppe** verankert, in dem die Werte und Grundsätze dargelegt sind, die von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrem täglichen Verhalten erwartet werden.

In Frankreich hat sich URW zudem dazu verpflichtet, bewährte Verfahren für verantwortungsvollere Beschaffungsvorgänge zu fördern, indem sie im Jahr 2014 die französische "Charta für nachhaltige Beschaffung und Lieferantenbeziehungen" unterzeichnet hat. Hierbei handelt es sich um eine Initiative zur Förderung einer ausgewogenen und kooperativen Beziehung zwischen großen Unternehmen und ihren Lieferanten.

Im Rahmen der Kontinuität dieser Aufträge verpflichtet sich URW, die folgenden Grundsätze in der Beziehung zum Lieferanten zu beachten:

- Gleichbehandlung der Lieferanten während der Ausschreibungsphase in Bezug auf den denselben Informationen, Zugang zu Dokumenten, gemeinsamen Fragen und Verzögerungen usw. URW Antworten. verpflichtet sich zu einer fairen Auswahl der Lieferanten anhand objektiver Vergleichskriterien;
- Die für Produkte und Dienstleistungen gezahlten Preise entsprechen der Marktpraxis und spiegeln die erbrachten Leistungen genau wider;
- Respektvolles Verhalten während des Verhandlungsprozesses, um auf für beide Seiten vorteilhafte Beziehungen hinzuarbeiten;
- Positives und höfliches Verhalten in Bezug auf die Menschenwürde und Respekt gegenüber den Lieferanten (respektlose oder grobe Sprache oder Beschimpfungen sind nicht akzeptabel);
- Die außergerichtliche Beilegung Konflikten unter Einschaltung Dritter (in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften, rechtliche Schritte bevor eingeleitet werden) ist eine Option, die von der als mögliches Instrument zur Gruppe Konfliktlösung in Betracht gezogen wird;
- Zugang zu einem Verfahren zur Meldung von Missständen (siehe Teil 4 "Alarmierungsmechanismus" der Charta).

Darüber hinaus fördert URW:

- Die Möglichkeit, bei lokalen Lieferanten einzukaufen (Förderung der lokalen Beschäftigung und Produktion);
- Förderung der beruflichen Integration (z. B. Eingliederung, Vielfalt, geschützter Arbeitsbereich);



 Einführung von Gesundheits- und Sicherheitskontrollen speziell für die Einsätze der Lieferanten vor Ort.

2) URW-Anforderungen an den Lieferanten

Die Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie sich ethisch korrekt verhalten, hohe Standards für ihr unternehmerisches Verhalten anwenden und alle einschlägigen Gesetze einhalten.

2.1 - Menschenrechte und Arbeitsnormen

Der Lieferant achtet und fördert die Grundrechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den zehn grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) niedergelegt sind.

Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist streng verboten. Der Lieferant muss sicherstellen, dass in seiner eigenen Tätigkeit und Lieferkette keine Kinder eingestellt oder beschäftigt werden, einschließlich der Einhaltung des IAO-Übereinkommen über das Mindestalter zur Beschäftigung (Nr. 138) (bzw. der geltenden lokalen Gesetze, wenn die Altersgrenze höher liegt) und des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahme zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr. 182).

Verbot von Zwangsarbeit und Menschenschmuggel

Die Verpflichtung von URW zu dieser Thematik ist in ihrer **Gruppenpolitik zur modernen Sklaverei** dargelegt (abrufbar unter www.urw.com). Alle Formen von Zwangsarbeit, Sklaverei, Leibeigenschaft oder Menschenhandel sind streng verboten. Der Lieferant muss sicherstellen, dass es in seiner eigenen Tätigkeit und Lieferkette keine Zwangs- oder Pflichtarbeit in irgendeiner Form gibt, wie in den IAO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 definiert.

Verbot der illegalen und nicht angemeldeten Beschäftigung

Arbeit muss auf der Grundlage eines anerkannten Arbeitsverhältnisses erfolgen, das durch nationale Normen und in Übereinstimmung mit den Branchenpraktiken festgelegt ist. Dem Lieferanten ist es untersagt, auf illegale Arbeit zurückgreifen und er muss diesbezüglich auch in seiner Lieferkette eine angemessene Sorgfaltspflicht einhalten. Die Vergabe von Unteraufträgen ohne vorherige Zustimmung durch URW ist verboten.

Verbot der Belästigung

Der Lieferant hat alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Würde und Respekt zu behandeln. Er hat gemäß den IAO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 111 jede verbale oder physische Drohung, körperliche Gewalt, sexuellen Missbrauch oder jede Form von Belästigung zu unterlassen.

Verbot von Diskriminierung und Verpflichtung zur Integration

In Übereinstimmung mit den IAO-Übereinkommen Nr. 100 und Nr. 111 muss der Lieferant alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleich und fair behandeln. Er fördert die Vielfalt und sorgt für Chancengleichheit bei der Beschäftigung und der Behandlung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Nichtdiskriminierung aufgrund von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, sexueller Orientierung, Geschlecht, Alter, Behinderung, sensiblen medizinischen Bedingungen, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder -tätigkeit, sozialem Hintergrund, familiären Verpflichtungen, politischer Meinung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diese Merkmale.

Faire Löhne und Arbeitszeiten

In Übereinstimmung mit den IAO-Übereinkommen Nr. 95 und Nr. 131 zahlt der Lieferant pünktlich und regelmäßig angemessene Löhne, entschädigt seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Überstunden zum gesetzlichen Satz und vermeidet Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahmen. Die gezahlten Löhne und Leistungen müssen mindestens dem nationalen Mindestlohn bzw. in Ermangelung eines solchen dem durchschnittlichen Mindestlohn in der betreffenden Branche entsprechen. Der Lieferant ist bestrebt, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern existenzsichernden Lohn zu zahlen, d. h. einen Lohn, der ausreicht. um die Grundbedürfnisse Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu befriedigen und ein gewisses frei verfügbares Einkommen zu sichern, unabhängig von ihrer Herkunft (z. B. ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

In Übereinstimmung mit den IAO-Übereinkommen Nr. 1 und Nr. 30 über die Arbeitszeit vermeidet der Lieferant hinsichtlich der Arbeitszeiten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Lieferant übermäßige Arbeitszeiten. Er hält auch die wöchentliche Ruhezeit ein, die in den IAO-Übereinkommen Nr. 14 und Nr. 106 erwähnt wird, je nach Tätigkeit des Unternehmens.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

Der Lieferant respektiert und erkennt das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an, Tarifverhandlungen zu führen und ohne Diskriminierung Arbeitsorganisationen ihrer Wahl zu gründen oder ihnen beizutreten, wie in den IAO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 festgelegt.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

In Übereinstimmung mit den IAO-Übereinkommen Nr. 155 und 187 sorgt der Lieferant für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wenn es für notwendig und der Art der Dienstleistungen des Lieferanten angemessen erachtet wird, strebt der Lieferant die Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems an, das auf den geltenden internationalen Normen wie ISO 45 001 basiert. Der Lieferant muss außerdem hohe Sozialstandards für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherstellen und aufrechterhalten.

Respekt für lokale Gemeinschaften



Der Lieferant muss Schäden für die örtliche Bevölkerung vermeiden und, wenn möglich, zur Beschäftigung und zur lokalen wirtschaftlichen Entwicklung beitragen.

2.2 - Ethik und geschäftliche Integrität

Für den internen Gebrauch hat URW einen eigenen Ethikkodex erstellt (abrufbar unter www.urw.com), der die Werte und Grundsätze beschreibt, die jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter bei ihrer/seiner Arbeit beachten muss. URW erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich an die gleichen ethischen Standards und Grundsätze halten, wie sie in ihrem Ethikkodex beschrieben sind, einschließlich der folgenden:

Verbot von Korruption und Bestechung

Zur Vermeidung von Korruption verfügt URW über ein "Know Your Partner"-Verfahren. Im Rahmen einer maßgeschneiderten Due-Diligence-Prüfung wird damit das Korruptions- und Einflussnahme-Risiko des Lieferanten bewertet, bevor URW vertragliche Beziehungen mit diesen eingeht. URW erwartet von seinen Lieferanten, dass sie mit angemessenen Mitteln gegen jede Form von Korruption, Bestechung und verbotene Einflussnahme vorgehen.

Verbot der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Der Lieferant hat Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu untersagen und erklärt, dass er sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, die seine geschäftlichen Angelegenheiten kontrollieren oder beeinflussen, nicht gemäß den geltenden nationalen und internationalen Sanktionsvorschriften verboten oder in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkt sind.

Vermeidung von Interessenkonflikten

In der beruflichen Beziehung zwischen URW und dem Lieferanten haben Integrität und vorzuherrschen. In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich, dass der Lieferant alle Umstände meldet. die auf einen Interessenkonflikt hindeuten. Unter Interessenkonflikt sind solche Umstände zu verstehen, die einen Konflikt zwischen den beruflichen Pflichten und den privaten Interessen einer Person hervorrufen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund der Art und Intensität dieser privaten Interessen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die unabhängige, unparteiische und objektive Erfüllung der beruflichen Pflichten der Person beeinflussen oder zu beeinflussen scheinen.

Fairer Wettbewerb

Dem Lieferanten ist es untersagt, sich an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen oder Praktiken zu beteiligen. Hierzu zählen Absprachen zur Festsetzung von Preisen, zur Aufteilung von Märkten, zur Kommunikation über Angebote mit Wettbewerbern, zur Begrenzung der Menge oder des Angebots von Produkten, zur missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung oder zu anderen Verhaltensweisen, mit denen der Wettbewerb eingeschränkt würde.

Steuerhinterziehung

Der Lieferant hat seine Steuern der Höhe nach und fristgerecht zu zahlen und kriminelle Maßnahmen zur Steuerhinterziehung zu verhindern.

2.3 - Umweltstandards und Leistung

URW erwartet von seinen Lieferanten, dass diese sich zur Verringerung von negativen Umweltauswirkungen in ihren Tätigkeiten verpflichten und einen Ansatz zur kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes umzusetzen, der der Größe und Art ihrer Tätigkeiten angemessen ist. Wenn es als notwendig und der Art der Dienstleistungen des Lieferanten angemessen erachtet wird, muss der Lieferant die Einführung eines Umweltmanagementsystems anstreben, das auf internationalen Normen wie der ISO 14 001 basiert.

URW ermutigt ihre Lieferanten dazu, ihre Umweltauswirkungen, einschließlich derer ihrer Produkte und Dienstleistungen zu messen und sie während ihres gesamten Lebenszyklus zu berücksichtigen, beispielsweise durch die Durchführung von Lebenszyklusanalysen und Ökodesign.

Treibhausgasemissionen (THG)

URW hat sich verpflichtet, die THG-Emissionen in der gesamten Wertschöpfungskette zu senken, und zwar in den Bereichen 1, 2 und 3² (weitere Einzelheiten, einschließlich der Ziele und Leistungen, finden Sie auf der Website von URW). Diese Ziele erfüllen die Kriterien der SBTi³ für ehrgeizige Ziele in der Änderung der Wertschöpfungskette, d.h. sie stehen im Einklang mit den aktuellen Best Practices. Die Erreichung dieser Ziele erfordert die aktive Beteiligung aller Interessengruppen der Gruppe, einschließlich ihrer Lieferanten.

Der Lieferant muss sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen seiner Aktivitäten auf den Klimawandel zu verringern, indem er den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen reduziert.

Sofern noch nicht geschehen, hält URW ihre Lieferanten dazu an, ihren Kohlenstoff-Fußabdruck zu messen und Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens festzulegen (d.h. die globale Erwärmung auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und die Bemühungen zur Begrenzung der Erwärmung auf 1,5°C fortzusetzen), die von einer dritten Partei wie der SBTi validiert werden.

² Der GHG Protocol Corporate Standard teilt die Treibhausgasemissionen eines Unternehmens in drei Bereiche ein: Scope 1 = direkte Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen; Scope 2 = indirekte Emissionen aus der Erzeugung von eingekaufter Energie; Scope 3 = alle anderen indirekten Emissionen in der Wertschöpfungskette (vor- und nachgelagert).

³ Die Science-based Targets Initiative (SBTi) ist eine Organisation, die Unternehmen bei der Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen unterstützt, indem sie bewährte Verfahren zur Emissionsreduzierung im Einklang mit der Klimawissenschaft definiert und fördert.



Nutzung der natürlichen Ressourcen

Der Lieferant ist bei der Beschaffung oder Herstellung von Produkten für URW bestrebt, den Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen, einschließlich Wasser, zu begrenzen. Der Lieferant wird dazu angehalten, bei den für URW bereitgestellten Produkten Dienstleistungen die Grundsätze Kreislaufwirtschaft anzuwenden: Zertifizierungen (z. B. ISO 14024 (Typ I), ISO 14025 (Typ III) sowie konforme Umweltzeichen-Zertifizierung oder national anerkannte verantwortungsvolle/ethische Beschaffungszertifizierung durch Dritte), lokal beschafft und vor Ort entsorgbar/behandelbar, wiederverwendet (bevorzugt) oder recycelt, nach Gebrauch wiederverwendbar oder recycelbar, usw. Bei Holz und Holzprodukten muss das Holz legal geerntet und gehandelt werden, und FSC, PEFC, SFI oder eine andere national anerkannte gleichwertige Zertifizierung werden bevorzugt.

Abfallwirtschaft

Im Rahmen seines Vertrags mit URW ist der Lieferant bestrebt, das Abfallaufkommen in allen Phasen des Betriebs, der Produktion von Materialien oder Gütern und der Erbringung von Dienstleistungen zu begrenzen und für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung und behandlung zu sorgen sowie die stoffliche und/oder energetische Verwertung zu fördern.

Luft/Wasser/Bodenverschmutzung

Im Rahmen seines Vertrags mit URW ist der Lieferant bestrebt, die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden in allen Phasen des Betriebs, der Produktion von Materialien oder Waren und der Erbringung von Dienstleistungen zu verringern. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich ein verstärktes Chemikalienmanagement mit der Einführung einer fortgeschriebenen Liste mit den Stoffen, die Beschränkungen unterliegen.

Erhaltung der biologischen Vielfalt

URW verpflichtet sich dazu, ihre direkten und indirekten Auswirkungen auf die Hauptfaktoren des Verlusts der biologischen Vielfalt zu begrenzen und den ökologischen Wert ihrer Standorte durch spezifische Aktionspläne zu verbessern. Daher hält die Gruppe ihre relevanten Lieferanten dazu an, Abhängigkeiten und Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu identifizieren und dann Strategien zur Verringerung der Auswirkungen mit priorisierten klaren. überwachten Zielen und Maßnahmen durch die Abfolge "Vermeiden, Verringern, Ausgleichen" zu entwickeln. Der Lieferant soll sich für den Schutz der Natur, den Erhalt der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme einsetzen. Insbesondere die Rückverfolgbarkeit ist von entscheidender Bedeutung, um beispielsweise sicherzustellen, dass in der vorgelagerten Lieferkette keine Abholzung stattgefunden hat.

Anwendung auf Entwicklungsprojekte

Im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in ihrer gesamten Wertschöpfungskette hat sich URW ein ehrgeiziges Ziel zur Verringerung der Kohlenstoffintensität im Baubereich gesetzt. URW beschafft und implementiert innovative Lösungen für seine Projekte, wie kohlenstoffarmen Beton und Zement, Holz und Recyclingprodukte, und wählt Lieferanten und Produkte unter anderem nach ihrem Standort und Herstellungsort aus.

Die Konzern-Charta für umweltbewusstes Bauen (verfügbar unter www.urw.com) gilt für alle Entwicklungsprojekte des Konzerns. Sie beschreibt die Anforderungen und Empfehlungen von URW zur Optimierung der Umweltqualität ihrer Baustellen bei gleichzeitiger Minimierung der Belastung für die auf der Baustelle arbeitenden Menschen, die Nachbarschaft und die natürliche Umwelt. URW fordert alle auf der Baustelle tätigenden Lieferanten dazu auf, diese Grundsätze zu beachten.

3) Alarmierungsmechanismen

URW ist bestrebt, Maßnahmen zu ergreifen und über angemessene administrative und organisatorische Verfahren zu verfügen, um unredliches Verhalten ihrer Mitarbeiter, Führungskräfte, Vertreter und Agenten oder von Drittunternehmen, die für die Gruppe tätig sind, zu verhindern.

Gemäß dem Whistleblowing-Prozessder Gruppe kann jeder festgestellte Verstoß gegen geltende Gesetze oder die Grundsätze der Charta über die URW Integrity Line gemeldet werden, die unter https://urw.integrityline.org/index.php aufrufbar ist. Diese Plattform gewährleistet strenge Vertraulichkeit und ermöglicht anonyme Meldungen.

Der Whistleblowing-Prozess stellt sicher, dass Lieferanten oder Personen, die in gutem Glauben und mit angemessener Genauigkeit mutmaßliche Verstöße gegen geltende Gesetze melden oder in Untersuchen von Verstößen mitarbeiten, nicht diskriminiert werden oder Vergeltungsmaßnahmen gegen sie ergriffen werden. Dies unabhängig davon, ob sich diese Informationen letztlich als richtig erweisen. Der Whistleblower wird nicht benachteiligt und profitiert von den geltenden lokalen Vorschriften zum Schutz von Whistleblowern.

Die Gruppe hält die Lieferanten auch dazu an, ihre eigenen Mitarbeiter und Unterauftragnehmer über den Warnmechanismus zu informieren, damit sie Beschwerden oder Bedenken äußern können.

4) Bewertung der Einhaltung der Vorschriften und kontinuierliche Verbesserung

Die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Charta ist in den Vertragsbedingungen festgelegt.

Im Sinne der Gegenseitigkeit ist URW bestrebt, alle in dieser Charta festgelegten Anforderungen zu erfüllen, soweit sie auf ihre eigenen Tätigkeiten anwendbar sind.